



## **Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG). Bewilligungspflicht einer Aktiengesellschaft**

Einem Gesuch auf Feststellung, dass eine schweizerische Aktiengesellschaft für den Erwerb von Grundstücken bzw. von Rechten an solchen keine Bewilligung benötigt, sind in der Regel mindestens die folgenden Unterlagen beizulegen:

- Vertrag betreffend den Erwerb von Grundstücken (Eigentum, Kaufs-, Vorkaufs- oder Baurecht, Anteile an Immobiliengesellschaft etc.).
- Handelsregister-Auszug neuesten Datums.
- Verzeichnis der Aktionärinnen und Aktionäre mit Angabe von Wohnort, Bürgerort bzw. Staatsangehörigkeit und Anteil am Grundkapital, unterzeichnet durch Verwaltung und Kontrollstelle.
- Bestätigung der Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie ihre Anteile an der Gesellschaft für eigene Rechnung halten und ausländische Personen den Erwerb weder finanziert haben noch dafür Sicherheiten leisten (Ausschluss von Treuhandgeschäften).
- Letzte Jahresrechnung mit Angabe der bedeutendsten Kreditoren und Darlehensgeber, unterzeichnet durch Verwaltung und Kontrollstelle.
- Aufstellung über die Finanzierung des Rechtsgeschäfts sowie allfälliger Bauvorhaben mit Belegen (Kreditverträge, Eigenmittelausweis usw.).
- Entsprechende Angaben und Unterlagen über juristische Personen, welche direkt oder indirekt an der erwerbenden Gesellschaft beteiligt sind.

**Die Einforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.**